


Bestandsdarstellung Öffentliche Gebäude Wohngebäude Wirtschaftsgebäude Gebäude mit Angabe der Geschosshöhe Arkaden, offene Hallen und Durchfahrten Mauer Grenzen Gemarkungsgrenze Flurgrenze Flurstücksgrenze Ordnungsnummer der Grundstücksreigentümer	Verkehrs-u. Entwässerungsanlagen Straßenbahngleislinie Bordstein Rinne Straßensinkkasten Kanalschacht Weitere Signaturen siehe Din 3020 und Katasterverzeichnisse Grenzen Bundesstraße mit Nummer z.B. B 8 Landesstraße mit Nummer z.B. L 60 alte Höhenlage d. N.M. z.B. 30,17 Ordnungsnummer der Grundstücksreigentümer	Baugebiete Art der baulichen Nutzung WS Kleinsiedlungsgebiete WR reine Wohngebiete WA allgemeine Wohngebiete MD Dorfgebiete MI Mischgebiete MK Kerngebiete GE Gewerbegebiete GI Industriegebiete SW Wochenendhausgebiete SO Sondergebiete Maß der baulichen Nutzung Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze z.B. III zwingend z.B. 0,4 Grundflächenzahl z.B. 0,4 Geschosflächenzahl z.B. 0,2 Baumstammzahl z.B. 3,0 Verkehrsflächen Baugrundstück für den Gemeinbedarf Mit Geh- und Leitungsrechten zu belastende Flächen	Begrenzungslinien Baulinie Baugrenze Straßenbegrenzungslinie bzw. Begrenzung sonstiger Verkehrsflächen Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung Grenze des Plangebietes Bauweise offene Bauweise geschlossene Bauweise nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig nur Hausgruppen zulässig Geragen Gemeinschaftsgaragen Stellplätze Gemeinschaftsstellplätze Kinderspielplatz neue Höhenlage ü. N.N. z.B. (32,17) Sonstiges neuer Bordstein Messungslinie Straßennachse Schutz und Erhaltung von Baudenkmalern zu schützende Baudenkmalern Alle Städtebau	Nachrichtliche Eintragungen Stadt Duisburg Decher, Wilhelm Schmitz, Elias Kreißel, Günter Becker, Paul Eickershoff, Friedrich Mahn, Karl National Bank Deutsche Bank Eickholt, Karl Heinrich Carstanjen, Karl u. Wilhelm Mähler, Werner Schneider, Theodor, Ehefrau Auguste u. Enders, Ferdinand, Witwe Frieda Siebel, Erna Neumann, Hellmuth, Dipl.-Ing. u. Ehefrau Maria Schramm, Werner Evangelische Gemeinde Voigtländer, Lutz Amerkamp, Heinz Böke, Otto-Joachim, u. Lindner Doris Arlra, Heinrich Kremer, Bruno, u. Ehefrau Maria Rieck, August Ratermann, Georg, Dr. med. u. Ehefrau Eva Zottzeit, Kurt Heinrich Tillmann, Dipl.-Ing. Rhein-Ruhr Bank Commerzbank Rothdaucher, Gisela, Dr. med. Igel, Alfred, u. Miteigentümer Simons, Theodor, Dr. med. Huppert, Johann Friedrich, Witve Maria Franziska u. Drewes, Paul, Ehefr: Edith Weber, Friedrich, Dr. Ing. Darlehensgenossenschaft Evang. Kirchengemeinden im Rheinland Kasselwerk Duisburg Sorge, Mathilde Schmidtke, Karl, Ing. Schophaus, Gustav, Adolf, Dipl.-Ing. Böbek, Franz Josef, Dr. med. u. Bök, Margarete, Dr. med. Boden, Mathias Hüb, Alfred, Ehefrau Luise
--	---	---	---	---



Der Rat der Stadt hat am 6.10.1969 nach § 7 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) diesen Bebauungsplan-Entwurf und seine öffentliche Auslegung beschlossen.
 Duisburg, den 22.7.1970
 Der Oberstadtdirektor in Vertretung
 (Siegel) gez: Sittel
 Beigeordneter

Dieser Bebauungsplan-Entwurf, die Begründung und die aufstehenden Bebauungspläne haben nach § 2 (6,7) des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) auf die Dauer eines Monats in der Zeit vom 20.3.1970 bis 20.4.1970 öffentlich ausliegen.
 Duisburg, den 22.7.1970
 Der Oberstadtdirektor in Vertretung
 (Siegel) gez: Sittel
 Beigeordneter

Die Änderung und Ergänzung dieses Planes in Farbe wurde am 16.2.1970 vom Rat der Stadt beschlossen.
 Duisburg, den 22.7.1970
 Der Oberstadtdirektor in Vertretung
 (Siegel) gez: Sittel
 Beigeordneter

Der Rat der Stadt hat am 15.6.1970 nach § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) diesen Bebauungsplan als Satzung beschlossen.
 Duisburg, den 22.7.1970
 Der Oberstadtdirektor in Vertretung
 (Siegel) gez: Sittel
 Beigeordneter

Dieser Bebauungsplan ist nach § 11 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) mit Verfügung vom 24.11.1970 AZ.121-125/4 genehmigt worden.
 Essen, den 24.11.1970
 Landesbaubehörde Ruhr i.A.
 (Siegel) gez: Roppel
 Regierungsbaudirektor

Die Genehmigungsverfügung der Landesbaubehörde Ruhr vom 24.11.1970 AZ.121-125/4 (Duisburg 656) ist am 25.3.1971 gemäß § 12 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) mit dem Hinweis, daß dieser Bebauungsplan vom Tage der Veröffentlichung der Bekanntmachung ab als Satzung im Zimmer 415 des Stadthauses während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich ausliegt, ortsüblich bekanntgemacht worden. Mit dieser Bekanntmachung ist der Bebauungsplan rechtsverbindlich geworden.
 Duisburg, den 24.11.1970
 Der Oberstadtdirektor in Vertretung
 (Siegel) gez: Oehm
 Stadtdirektor

Zu dem Entwurf zum Bebauungsplan Nr. 656 hat der Verbandsausschuß des Stedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk seine gutachtliche Äußerung am 16.5.1969 Nr. 4-2168-69 abgegeben.
 Duisburg, den 22.7.1970
 Der Oberstadtdirektor in Vertretung
 (Siegel) gez: Sittel
 Beigeordneter

ENDAUSSERTIGUNG
 Rechtsverbindlich seit: 25.3.71

Stadt Duisburg
Bebauungsplan Nr. 656
-Altstadt-
 für den Bereich zwischen Kühlenwall, Obermauerstraße, Oberstraße, Junkerstraße, Am Burgacker, Köhnenstraße, Am Mühlenberg und Königstraße.
Gemarkung Duisburg
 Maßstab 1:500
Flur 327.328 u. 329
 Dieser Plan enthält Festsetzungen nach dem Bundesbaugesetz vom 23.6.1960 (BGBl. I S. 341), der Bebauungsverordnung (LfB) vom 26.11.1968 (BGBl. I S. 1233) § 4 der 1. Durchführungsverordnung zum Bundesbaugesetz vom 29.11.1960 (GV.N.W.S. 433) und § 103 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 25.6.1962 (GV.N.W.S. 373).

Der Bebauungsplan besteht aus diesem Blatt - Hauptblätter - Nebenblätter - Nebenebenen - einer Begründung - dem Eigentümerverszeichnis - Blatt Längsschnitte und - Blatt Querschnitte. Die Zusammenhörigkeit ist auf den einzelnen Teilen bekundet.
 Duisburg, den 3.10.1969
 Vermessungs- und Katasteramt
 gez: Crysdant
 Obervermessungsrat

Es wird bescheinigt, daß die Bestandsangaben mit dem Liegenschaftskataster und der örtlichen Überstimmungen und daß die Festlegung der städtebaulichen Planung geometrisch eindeutig ist.
 Duisburg, den 3.10.1969
 Vermessungs- und Katasteramt
 gez: Crysdant
 Obervermessungsrat

Für die Erarbeitung des Planentwurfs.
 Duisburg, den 3.10.1969
 Stadtplanungsamt
 gez: Borghoff
 Diplom-Ingenieur

Dieser Plan ist auf Grund von Bedenken und Anregungen in Farbe geändert worden.
 Duisburg, den 5.2.1970
 Vermessungs- und Katasteramt
 gez: Crysdant
 Obervermessungsrat

Dieser Plan wurde entsprechend den Auflagen der Landesbaubehörde Ruhr in Farbe geändert.
 Duisburg, den 23.12.1970
 Vermessungs- und Katasteramt
 gez: Crysdant
 Vermessungsdirektor

Dieser Plan wurde nach § 13 des Bundesbaugesetzes in Farbe geändert.
 Duisburg, den 24.12.1970
 Vermessungs- und Katasteramt
 gez: Crysdant
 Vermessungsdirektor

Dieser Plan wurde nach § 13 des Bundesbaugesetzes in Farbe geändert.
 Duisburg, den 24.12.1970
 Vermessungs- und Katasteramt
 gez: Crysdant
 Vermessungsdirektor

Wichtige Festsetzungen
 I. Festsetzungen über die äußere Gestaltung baulicher Anlagen gemäß § 4 der 1. Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 29.11.1960 (O.Vbl. Nr. S. 433) sowie § 103 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen:
 a) Die geplante Bebauung in den MK-Gebieten ist mit Flachdächern auszubilden.
 b) Die nicht überbaubaren Streifen entlang der öffentlichen Straßen sind gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten.
 c) In den WA- und MK-Gebieten darf die Gebäudetiefe der öffentlichen Verkehrsflächen längs den Baugrenzen zu errichtenden Gebäude von 14,00 m, sofern in Plan keine anderen Festsetzungen enthalten sind, nicht überschritten werden. Die Gebäudetiefe ist von den im Bebauungsplan festgesetzten verkehrsmittelgerechten Baugrenzen ab zu ermitteln.
 d) Außerhalb der durch Baugrenzen zulässiger Gebäudetiefe festgesetzten Grundflächen baulicher Anlagen sind in WA- und MK-Gebieten im Bereich der überbaubaren Grundstücksflächen, die unter Anwendung der §§ 7 - 9 BauO-MW zu ermitteln sind, weitere Gebäude nur eingeschossig zulässig.
 Hinweis: Zur Erfüllung der Forderung des § 64 der Bauordnung zur Schaffung von Einzelstellplätzen und Garagen sind die entsprechenden Bundesklasse des Ministers für Wiederaufbau und die Bundesverfügungen der Landesbaubehörde Ruhr zugrunde zu legen.

Vermerk:
 Mit Inkrafttreten dieses Bebauungsplanes sind alle nach früheren baurechtlichen Vorschriften und städtebaulichen Plänen im Bereich dieses Bebauungsplanes getroffenen Festsetzungen aufgehoben. Hierbei handelt es sich um Teilbereiche
 a) der Fluchtlinienpläne
 "Neuer Stadtbauplan" für die Straße "Stapeltor" vom 18. 6. 1879 für die Köhnenstraße vom 31. 10. 1953
 b) der Durchführungspläne
 Nr. 1 für den Bereich Königstraße, Kühlenwall und Burgacker vom 17. 10. 1952
 Nr. 50 für den Bereich Junkerstraße, Kühlenwall und Stapeltor vom 28. 2. 1955
 Nr. 146 für den Bereich Kühlenwall vom 25. 7. 1955
 Nr. 146 1. Änderung für den Bereich Kühlenwall und Gutenbergstraße vom 9. 11. 1959
 Nr. 184 D 1. Änderung für den Bereich Oberstraße und Stapeltor vom 20. 10. 1958
 c) des Bebauungsplanes Nr. 439 für einen Teilbereich zwischen Köhnenstraße, Landgerichtstraße, Obermauerstraße, Stapeltor, Kühlenwall, Junkerstraße und Am Burgacker vom 10. 8. 1966 und
 d) um die Durchführungspläne
 Nr. 104 für den Bereich Gutenbergstraße, Obermauerstraße, Bohnen-gasse und Oberstraße vom 16. 12. 1955 (gkz/nlich)
 Nr. 184 2 für den Bereich Oberstraße, Obermauerstraße und Bohnen-gasse vom 28. 2. 1955 (gkz/nlich)
 X Diese Festsetzung gilt nicht für den Bereich des MKX-Gebietes nördlich der Königstraße zwischen Kühlenwall und öffentlicher Grünfläche (Städsparkasse).

Angelerfertigt im Vermessungs- u. Katasteramt